

VERORDNUNG

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Unstrut

Auf Grund § 96 Wassergesetz für das Land Sachsen - Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA 1993, 477), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum Enteignungsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes und des Wassergesetzes vom 13.04.1994 (GVBl. LSA 1994, 508), wird durch das Regierungspräsidium Halle verordnet :

§ 1

Zweck

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes soll den Wasserabfluß aus den Gebieten gewährleisten, die bei Hochwasser durch die Unstrut überschwemmt werden. Die Feststellung dient damit insbesondere der Abwehr von Hochwasserschäden. Sie dient darüber hinaus dem schadlosen Abfluß des Hochwassers, der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasser-rückhaltung und der Erhaltung der natürlichen Überschwemmungsgebiete als solche.

§ 2

Feststellung des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.825 ha und erstreckt sich beiderseits der Unstrut von der Mündung der Unstrut in die Saale (Flußkilometer 0,000) bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (Flußkilometer 45,278).

(2) Das Überschwemmungsgebiet verläuft durch den Bezirk der Gemeinden Naumburg/Saale, Freyburg/Unstrut, Balgstädt, Weischütz, Laucha/Unstrut, Gleina, Kirschscheidungen, Burgscheidungen, Karsdorf, Reinsdorf, Nebra/Unstrut, Wangen und Memleben im Landkreis Burgenlandkreis sowie durch den Bezirk der Gemeinden Vitzenburg und Ziegelroda im Landkreis Merseburg - Querfurt.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in den folgenden, mit einem Feststellungsvermerk des Regierungspräsidiums Halle versehenen topographischen Karten dargestellt,

Maßstab 1 : 10.000 :

- | | | |
|----|------------------|-------------------|
| 1. | Kleinjena | M-32-36-B-c-3, |
| 2. | Freyburg/Unstrut | M-32-36-B-c-1, |
| 3. | Zscheiplitz | M-32-36-A-d-2, |
| 4. | Laucha/Unstrut | M-32-36-A-d-1, |
| 5. | Karsdorf | M-32-36-A-b-3, |
| 6. | Reinsdorf | M-32-36-A-a-2, |
| 7. | Nebra/Unstrut | M-32-36-A-a-4, |
| 8. | Wangen | M-32-36-A-a-3 und |
| 9. | Memleben | M-32-35-B-b-4. |

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluß- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Abflußbereich ist das durch das abfließende Wasser überströmte Gebiet. Die Grenze des Abflußbereiches ist in den Karten durch eine türkisfarbene gestrichelte Linie dargestellt. Der Rückhaltebereich ist das Gebiet, in dem sich das Hochwasser staut und aus dem es nach dem Hochwasser abläuft. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflußbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ist in den Karten durch eine türkisfarbene Vollinie dargestellt.

(5) Diese Verordnung sowie die im Absatz 3 genannten Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden erfolgen bei dem :

1. Regierungspräsidium Halle, Dezernat 55, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/S.,
2. Landkreis Burgenlandkreis, untere Wasserbehörde, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg,
3. Landkreis Merseburg - Querfurt, untere Wasserbehörde, Geusaer Str. 72, 06217 Blösien,
4. unter Absatz 2 aufgeführten Gemeinden.

§ 3 Anordnung

(1) Im Abflußbereich des Überschwemmungsgebietes der Unstrut darf keine Umwandlung von Grünland in Ackerland (Grünlandumbruch) vorgenommen werden.

(2) Im Abflußbereich ist die Lagerung von Stroh- oder Heuballen oder ähnlich gefaßten Ernteprodukten verboten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 191 Abs.3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

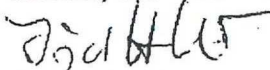
1. entgegen § 3 Absatz 1 einen Grünlandumbruch vornimmt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Stroh- oder Heuballen oder ähnlich gefaßte Ernteprodukte lagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle/S., den 22.2.96



Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin